

**Der Beauftragte für Flüchtlings-,
Asyl- und Zuwanderungsfragen
des Landes Schleswig-Holstein
bei dem Präsidenten des
Schleswig-Holsteinischen Landtages**

Der Flüchtlingsbeauftragte ▪ Postfach 7121 ▪ 24171 Kiel

Landtag Nordrhein-Westfalen
Integrationsausschuss
Herrn Abgeordneten
Arif Ünal
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/2687

A09, A19

**Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:**

**Mein Zeichen: F 1 –
Meine Nachricht vom:**

Bearbeiter/in: Torsten Döhring

**Telefon (0431) 988-1292
Telefax (0431) 988-1293
fb@landtag.ltsh.de**

24. März 2015

Anhörung zu dem Antrag der Fraktion Die Piraten „Flüchtlinge in NRW brauchen einen Flüchtlingsbeauftragten und verbindliche Standards“, Drucksache 16/7152 (Neudruck)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Ünal,

für die Möglichkeit im Rahmen der Anhörung im Integrationsausschuss des Nordrhein-Westfälischen Landtages eine Stellungnahme zu dem Antrag der Fraktion Die Piraten „Flüchtlinge in NRW brauchen einen Flüchtlingsbeauftragten und verbindliche Standards“, Drucksache 16/7152 (Neudruck), abzugeben, bedanke ich mich ausdrücklich.

Am 15. April werde ich nicht persönlich in der Ausschusssitzung anwesend sein können, mein Vertreter, Herr Döhring, wird aber den Termin wahrnehmen. Vorab erhalten Sie eine Zusammenfassung der hiesigen Stellungnahme, wobei ich mich auch in Anbetracht der hier begrenzten zeitlichen Kapazitäten ausschließlich auf die im Antrag der Piraten enthaltene Forderung nach Einführung eines Flüchtlingsbeauftragten beschränken werde.

Bevor zu der Funktion und den Möglichkeiten meiner Dienststelle ausgeführt wird, kurz eine Darstellung der aktuellen Rahmenbedingung im Land Schleswig-Holstein.

Von 2,8 Millionen Einwohnerinnen und Einwohnern haben ca. 151.000 ausschließlich eine ausländische Staatsangehörigkeit, was in etwa 5,4 % entspricht. Lt. Mikrozensus haben 352.000 Schleswig-Holsteinerinnen und Schleswig-Holsteiner einen Migrationshintergrund. Hauptherkunftsländer sind Türkei, Polen, Dänemark und Färöer Inseln und Russische Föderation.

Schleswig-Holstein hat 4 kreisfreie Städte und 11 Landkreise.

Im Land Schleswig-Holstein gibt es keine Ausländerbeiräte oder ähnliche Institutionen, wohl aber in einigen Kreisen und kreisfreien Städten Partizipationsgremien, die unterschiedlich Einfluss auf die Kommunalpolitik nehmen können.

Landesweit gibt es nur 2 Migrantenselbstorganisation, in den Regionen gibt es viele örtlich gebundene Migrantenvereine, die sich auch an den Partizipationsgremien beteiligen.

Im Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein gibt es seit der letzten Wahl den Bevollmächtigten für Integration. Dieses Amt hat der Leiter der Abteilung „Ausländer- und Integrationsangelegenheiten, Stadtentwicklung, Wohnraumförderung, Bauaufsichts- und Vermessungswesen“, Ministerialdirigent Norbert Scharbach, inne. Lt. dessen Internetpräsentation gehört zu seinen Aufgaben neben der integrationspolitischen Beratung der Landesregierung in allen Fragen der Aufnahme, Unterbringung und Integration von Migrantinnen und Migranten unabhängig von dem Aufenthaltsstatus auch die Mitwirkung und Vertretung der Landesregierung in Gremien der Bundesintegrationsbeauftragten und der Länder und kommunalen Integrationsbeauftragten. Zudem vertritt der Bevollmächtigte den Innenminister und die Innenstaatssekretärin bei der Pflege von Kontakten in Institutionen, Gremien, Vereine, Verbände, Kommunen und zu anderen Akteuren auf dem Gebiet der Integration.

Im Jahr 2013 hat das Landesamt für Ausländerangelegenheiten ca. 3.900 Erstantragstellerinnen und Erstantragsteller registriert, im Jahr 2014 waren es ca. 7.600 Erstantragstellerinnen und Erstantragsteller. Wie viele Asylsuchende im laufenden Jahr in Schleswig-Holstein aufgenommen werden, ist noch nicht absehbar. Die Zahlen liegen lt. Innenministerium des Landes und dem Ministerpräsidenten zwischen 12.000 und 20.000.

Das Aufnahmeverfahren ist derzeit davon geprägt, dass die räumlichen Kapazitäten der Unterkunft des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten nicht ausreichend sind, um das Verfahren wie in den vorherigen Jahren durchzuführen. Hinzu kommt wohl auch der personelle Engpass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, hier Außenstelle Neumünster.

Aufgrund erheblichen Anstiegs der Asylsuchendenzahlen wird derzeit bei den Asylsuchenden, die nicht in die Unterkünfte des Landesamtes für Ausländerangelegenheiten aufgenommen werden, vorgegangen wie folgt:

Der Asylsuchende wird beim Landesamt für Ausländerangelegenheit vorstellig, wird dort registriert und es wird durch das Landesamt für Ausländerangelegenheiten im Rahmen des EASY-Verfahrens überprüft, ob nicht möglicherweise die Außenstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in einem anderen Bundesland zuständig ist. Es wird danach vom Landesamt die BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) ausgestellt.

Ausgestattet mit der BüMA werden die Schutzsuchenden, die lediglich ein Asylgesuch gestellt haben, den Kreisen zugewiesen, verbunden mit einem Termin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, an dem der Asylantrag gestellt werden kann.

An dem besagten Termin erscheinen die Asylsuchenden wieder in Neumünster, hier beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, stellen einen formellen Asylantrag und es erfolgt eine Anhörung zum Reiseweg (Niederschrift Teil I) sowie werden die Asylantragsteller im Ausländerzentralregister registriert.

Danach erst reisen die Asylantragsteller wieder in die Kreise. Eine ausländerrechtliche Zuständigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist nicht gegeben. Nach der erneuten Reise in die Kreise erhalten die Asylsuchenden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge einen Termin zur Durchführung der Anhörung, zu dem sie wieder nach Neumünster einreisen müssen.

Die Verteilung auf die Kommunen erfolgt nach einem in der Ausländeraufnahmeverordnung normierten Schlüssel. Die Kreise ihrerseits verteilen die von den aufzunehmenden Flüchtlingen, die im Kreisgebiet nicht in der Gemeinschaftsunterkunft untergebracht werden, auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter und weisen sie diesen zu. Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten wird von den Kreisen über den jeweiligen Aufnahmeort unterrichtet. Bei der Zuweisung auf die amtsfreien Gemeinden und Ämter, ist die jeweilige Einwohnerzahl zu berücksichtigen. Den Kreisen ist es aber auch möglich, durch öffentlich-rechtlichen Vertrag eine eigene Quote zur vorläufigen Unterbringung der Ihnen zugewiesenen Personen in den Ämtern und amtsfreien Gemeinden festzulegen. In den Kommunen gibt es 11 anerkannte Gemeinschaftsunterkünfte, die entsprechende Standards erfüllen müssen. Grundsätzlich sollten die dort untergebrachten Personen nicht länger als 6 Monate in den Gemeinschaftsunterkünften leben.

Das Land erstattet vom Grundsatz 70 % der aufgrund der Bestimmungen des Asylbewerberleistungsgesetzes zu erbringenden notwendigen Leistungen und 70 % der Kosten der Einrichtung von Gemeinschaftsunterkünften, hierneben gibt es einige weitere freiwillige Leistungen.

Vor diesem Hintergrund der o. g. flüchtlings- und ausländerrechtlichen Situation versucht meine Dienststelle, Lobbyarbeit für Menschen mit Migrationshintergrund zu machen.

Nach dem Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen vom 28. Oktober 1998 - Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein, S. 320 - hat die oder der Beauftragte die Aufgabe, die Belange der in Schleswig-Holstein lebenden Flüchtlinge, Asylsuchenden und -Zuwanderinnen und Zuwanderer zu wahren. Ihr oder ihm obliegt es insbesondere, die gesellschaftliche Integration der auf Dauer in Schleswig-Holstein lebenden Ausländerinnen und Ausländer- und Aussiedlerinnen und Aussiedler zu fördern. Die oder der Beauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen tätig.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- die Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen, Familien und Institutionen,

- die Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit,
- die Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren,
- die Stellungnahme zu politischen Konzepten und Programmen und
- die Kooperation mit den im Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsbereich tätigen Einrichtungen, insbesondere mit Bürgerinitiativen, Vereinen und Verbänden, und auf deren Wunsch die Koordination sowie die Fortentwicklung von Einzelaktivitäten in diesem Bereich.

(3) Die oder der Beauftragte wird nicht tätig, soweit

- die Härtefallkommission des Landes,
- die oder der Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes oder
- der Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages oder der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages

mit der Angelegenheit befasst ist oder in der Vergangenheit befasst war.

Aus der im Gesetz festgeschriebenen Aufgabenbeschreibung ergibt sich, dass mein Tätigkeitsfeld deutlich weiter ist, als nur der Bereich Interessenwahrnehmung der Belange von Asylsuchenden und deutlich über die Aufgabenbeschreibung enthalten im Antrag der Piraten unter III. hinausgeht, nämlich auch den gesamten Bereich der auf Dauer aufhältlichen Zuwanderinnen und Zuwanderern und sogar den der Aussiedlerinnen und Aussiedler betrifft.

Einen Teil des Aufgabenprofils überschneidet sich mit den Funktionen des Integrationsbevollmächtigten der Landesregierung.

Angesichts der Vielfältigkeit der mit Gesetz vorgegebenen Aufgaben und der im Flächenland Schleswig-Holstein nicht unerheblichen Zahl von Ausländerinnen und Ausländern sowie Personen, die bis dato nur einen ungesicherten Aufenthalt haben, ist die Ausstattung meiner Dienststelle bei Weitem nicht ausreichend.

Die Personalsituation stellt sich so dar, dass neben mir als ehrenamtlich tätigen Beauftragten, der lediglich eine Aufwandsentschädigung erhält, mein Vertreter als Jurist hauptamtlich und Vollzeit beschäftigt ist und wir noch eine Mitarbeiterin im Büro haben. Der gesamte Haushaltsplan sieht für das Jahr 2015 169.000,00 € vor, ausgegeben wurden im Jahr 2014 142.600,00 €.

Neben der geringen finanziellen und personellen Ausstattung meiner Dienststelle, schränkt auch die Tatsache, dass ich „*zwar unabhängig bin*“ und bei dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages als angedockt gelte, aber keine Fachaufsicht gegenüber dem für die Aufnahme von Flüchtlingen zuständigen Landesamt für Ausländerangelegenheiten oder den örtlichen Ausländerbehörden habe, die hiesigen Möglichkeiten deutlich ein.

Zwar hat aufgrund des Gesetzes über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen meine Dienststelle ein nicht näher

definiertes Mitwirkungsrecht bei Rechtsetzungsverfahren und muss/darf Stellungnahmen zu politischen Konzepten und Programmen abgeben sowie besteht auch eine Verpflichtung des Landtages und der Landesregierung, meine Dienststelle zur Entwürfen von Rechtsvorschriften, die die Belange von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Zuwanderinnen und Zuwanderern betreffen, frühzeitig und vollständig zu unterrichten und anzuhören, doch habe ich kein Vetorecht oder einer in Sachfragen endgültige Entscheidungsgewalt.

Es besteht auch ein Recht auf Akteneinsicht, dennoch sind die Einflussmöglichkeiten deutlich reduziert. Auf hiesige Einwendungen zu Rechtsvorschriften oder Verwaltungshandeln muss nicht eingegangen werden.

Von der Möglichkeit, den Ausschüssen des Landtages zu Themen, die die Belange von Flüchtlingen, Asylsuchenden und Zuwanderinnen und Zuwanderern betreffen, Stellungnahmen abzugeben, mache ich regelmäßig Gebrauch. Die Entscheidung fällt aber selbstverständlich der vom Souverän gewählte Landtag.

Trotz der vorgenannten eingeschränkten Möglichkeiten finanzieller, personeller wie auch rechtlicher Art, ist meine Dienststelle - ohne unbescheiden wirken zu wollen - zu einer festen Größe im Land Schleswig-Holstein geworden. Auch die Tätigkeit meiner Vorgänger, Helmut Frenz, Pastor und Bischof in Chile zu Zeiten von Pinochets sowie langjähriger Vorsitzender von Amnesty International Deutschland und Wulf Jöhnk, vormals Staatssekretär im Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein, haben dazu erheblich beigetragen.

Seit Beginn der Arbeit meiner Vorgänger besteht eine sehr gute Vernetzung mit dem im Land tätigen Migrationsfachdiensten, die in aller Regel von den freien Wohlfahrtsverbänden, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein, Arbeiterwohlfahrt Schleswig-Holstein, Caritas oder Paritätischem getragen werden, aber auch mit dem Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V., den autonomen Frauenhäusern, der Türkischen Gemeinde SH und etlichen anderen.

Im Hinblick auf viele Forderungen im politischen Raum tritt meine Dienststelle oft gemeinsam mit den Wohlfahrtsverbänden und/oder dem Flüchtlingsrat auf und wird insofern fast als Nichtregierungsorganisation wahrgenommen .

Die einzelnen Tätigkeitsbereiche stellen sich wie folgt dar:

Vermittlung der Beratung von Einzelpersonen an Institutionen

Meine Dienststelle verweist Anfragende z. T. an die Fachberatungsstellen. In vielen Fällen werden aber Beratungsstellen aus dem Migrationsbereich auch aus anderen Bereichen, wie Frauenfachstellen, Beratungsstellen für Menschen mit Behinderung oder aber zusehends in der Flüchtlingsarbeit ehrenamtlich Tätige fachlich sowohl im juristischen wie auch im strategischen Bereich direkt von meiner Dienststelle beraten, sowohl mündlich wie auch durch schriftliche Stellungnahmen.

Durchführung von Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit

Meine Dienststelle führt mit Nichtregierungsorganisationen eine Vielzahl von Fachveranstaltungen durch, die sich an ein wechselndes Publikum richten, von Bildungsträgern über Migrationssozialfachdienste aber auch an die breite Öffentlichkeit. Fachveranstaltungen hat es u. a. gegeben zu den Themen:

„Fachkraft Flüchtling Möglichkeiten und Herausforderungen der Integration in den Arbeitsmarkt, Sind wir auf dem Weg zur Anerkennung?! Angebote und Bedarfe bei der Arbeitsmarktintegration von MigrantInnen in Schleswig-Holstein“, „Teilhabechancen an Erziehung und Bildung, Fachtagung Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Schleswig-Holstein“, Ausstellungseröffnung Noah Wunsch „Hoffnung“, Filmprojekt während der Internationalen Wochen gegen Rassismus, Vortrag und Umzug während der Interkulturellen Wochen, „Arbeitskreis zur Bildungssituation von Quereinsteigern ins Schulsystem“, „Migrantinnen auf dem Arbeitsmarkt - Doppelt diskriminiert?“ sowie die Konferenz der Ausländerbeauftragten der Länder.

„Baltic Sea-Konferenz“; „Podiumsdiskussion zur Europawahl 2014 - Zwischen Zuwanderung, Diskriminierung und Integration“; „ Die Unterbringungssituation von Asylsuchenden in Schleswig-Holstein – Handlungsbedarfe“; „Internationale Wochen gegen Rassismus - Performances an besonderen Orten“; „Wer? Wenn nicht wir! - Frauenleben, Frauenrechte, Plädoyers für die Menschenrechte von Frauen“; „Aus der Armut in die Armut - Handlungsbedarfe in Schleswig-Holstein“; „Psychosoziale Dimensionen des Migrationsprozesses; Flüchtlingsfreundliche Integrationspolitik - Was bleibt zu tun?“; „Aktion - Flüchtlingsboot - mit der M/S Anton“; „Zwischen Zuwanderung, Diskriminierung und Integration“; „Dezentrale Schulungsreihe Verfahrensberatung“; „Interkulturelle Öffnung als Querschnittsaufgabe - Eintagsfliege oder Standard?“.

Neben größeren Fachveranstaltungen, die nicht nur mitorganisiert und verantwortet werden, sondern bei denen durch meinen Vertreter und mich auch Fachvorträge gehalten und Workshops geleitet werden, gibt es auch eine Vielzahl von Referaten und Vorträgen in Schulen und bei ehrenamtlich Tätigen, wie auch juristische Fortbildungsveranstaltungen, oftmals auch ganztätig, die sich an haupt- und/oder ehrenamtlich im Bereich Migration und Flüchtlinge Tätige richten.

Mitwirkung an Rechtsetzungsverfahren

Die wesentlichen gesetzlichen Normen, die Flüchtlinge betreffen, sind Bundesrecht, sowohl das Asylverfahrensgesetz wie auch das Aufenthaltsrecht oder aber die Aufenthaltsverordnung. Auf Landesebene gibt es einige Gesetzesvorhaben, die auch direkt oder indirekt Einfluss auf die Zielgruppe meiner Dienststelle haben, beispielsweise das Schulgesetz, das Gesetz zum Bestattungswesen oder aber auch ein Landesamerkennungsgesetz. Grundsätzlich erfolgen Anfragen der die Gesetzesinitiativen vorbereitenden Ministerien mit der Bitte um eine Stellungnahme.

Bei Landeserlassen, die den Bereich Migration und Flüchtlinge betreffen, erfolgt/e nie eine vorherige Abfrage durch das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten oder das zwischenzeitlich zuständige Justizministerium. Es

gibt lediglich eine Kenntnisgabe der bereits herauszugebenden oder herausgegebenen Erlasse, teilweise nicht einmal dies, teilweise werden diese erst auf Nachfrage bekanntgegeben.

Stellungnahme zu politischen Konzepten und Programmen

In der jüngeren Vergangenheit ist die hiesige Dienststelle in die Erarbeitung von in dem Bereich Migration, Integration und Flüchtlinge betreffenden Programmen und Konzepten der Landesregierung einbezogen worden, sei es der Aktionsplan Integration oder aber auch die Erarbeitung von Möglichkeiten, die Abschiebungshaft abzuschaffen. Bei anderen Konzepten der Landesregierung erfolgte keine Beteiligung oder nur sehr am Rande, sei es bei der Migrations- und Integrationsstrategie der Landesregierung, dem Erarbeiten eines Konzeptes für eine Flüchtlingsaufnahme oder der Neukonzeptionierung der Migrationssozialberatung.

Kooperation mit den flüchtlings-, asyl- und zugewanderungsberechtigten Einrichtungen

Die hiesige Dienststelle ist gut vernetzt mit in dem vorgenannten Bereich tätigen Organisationen und führt mit diesen gemeinsame Veranstaltungen durch, erarbeitet z. T. gemeinsame Stellungnahmen und ist für diese ein regelmäßiger Ansprechpartner.

Nach alledem spricht für eine Konstruktion der Stelle eines Flüchtlingsbeauftragten in der Form, wie es das Gesetz über die Beauftragte oder den Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein vorsieht, dass eine „große Unabhängigkeit“ gegeben ist.

Es gibt keine Einbindung in die politischen Vorgaben und Leitlinien der Landesregierung oder eines Ministeriums aber auch keine Einbindung in die Beschlusslage des Landtages.

Die politische Unabhängigkeit wird noch dadurch bestärkt, dass der Beauftragte ehrenamtlich tätig ist, und nicht aus Gründen der beruflichen Opportunität möglicherweise Kompromisse einzugehen bereit ist.

Der Nachteil bei der Konstruktion in Schleswig-Holstein ist, dass es ein deutliches Informationsdefizit gibt, nicht nur im Hinblick auf Landeskonzeptionen und Rechtsetzungsvorstellungen und Verfahren, sondern insbesondere auch Informationen aus dem bundesweiten Zusammenarbeiten der zuständigen Abteilungen von Integrationsministerien, Sozial- oder Innenministerien.

Schließlich ist ein Nachteil, dass es für meine Dienststelle keinerlei Sanktionsmöglichkeiten gibt, wenn staatliche oder nichtstaatliche Organisationen nach Bewertung meiner Dienststelle nicht sach- und fachgerecht agieren.

Hier besteht im Wesentlichen nur die Möglichkeit der Öffentlichkeitsarbeit oder des Intervenierens mittels deutlich vorgetragener Kritik. In einigen Fällen führt dies zu einem veränderten Verwaltungshandeln, in anderen nicht.

Schließlich müsste die Personaldecke deutlich dicker sein.

Die vorgenannten Aspekte können von Herrn Döhring im Zweifel bei der Anhörung erläutert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Schmidt